

Statuten

Gültig ab 25. März 2013

Sitz der Genossame:
6415 Arth

info@oberallmeind.ch
www.oberallmeind.ch

Statuten der Oberallmeind-Genossame Arth

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Name, Sitz, Zweck und Haftung

§ 1

Name und Sitz Unter dem Namen "Oberallmeind-Genossame Arth", nachstehend "Genossame" genannt, besteht eine aus den im Anhang verzeichneten Korporations-Geschlechtern hervorgegangene altrechtliche Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechtes. Sie wird durch die Genossenbürgerinnen und Genossenbürger (nachstehend Genossenbürger genannt) gebildet. Sitz und Versammlungsort der Genossame befinden sich in der Gemeinde Arth.

Die Genossame geniesst das in der Verfassung des Standes Schwyz verbriefte Selbstbestimmungsrecht. Namentlich steht ihr die Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsautonomie zu.

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Vermögen Das Vermögen der Genossame setzt sich zusammen aus Grundstücken, Wertschriften, Guthaben, Rechten und anderen Vermögenswerten, abzüglich allfälligen Verbindlichkeiten.

§ 3

Zweck Die Genossame hat den Zweck, das Grundeigentum und die übrigen Vermögenswerte zu erhalten und im Interesse der Genossame wirtschaftlich zu nutzen und zu mehren. Aus den Erträgen können ein Genossennutzen ausbezahlt und gemeinnützige Vorhaben unterstützt werden.

§ 4

Haftung Für die Verbindlichkeiten der Genossame haftet ausschliesslich das Vermögen der Genossame.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Mitgliedschaft Mitglieder der Genossame sind jene Personen, die im Mitgliederregister der Oberallmeindkorporation Schwyz eingetragen sind und die zudem in der Gemeinde Arth Wohnsitz haben.

Für Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der Genossame Arth ist der Eintrag im Mitgliedschaftsregister der Oberallmeindkorporation Schwyz sowie die Begründung beziehungsweise die Aufgabe der Wohnsitznahme in der Gemeinde Arth massgeblich.

Auf die Aufnahme besteht ein Rechtsanspruch, wenn der aufnahmewillige Genossenbürger die Voraussetzungen zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte form- und fristgerecht nachweist.

Hat ein Genossenbürger die Mitgliedschaft verloren, kann er die Wiederaufnahme verlangen, sofern er die Voraussetzungen von § 5 dieser Statuten erfüllt.

§ 6

Das Mitgliederregister der Genossame wird durch die Oberallmeindkorporation Schwyz geführt.

Mitgliederregister

Die Genossame trifft mit der Oberallmeindkorporation Schwyz eine Vereinbarung über die Führung des Mitgliederregisters.

Der Genossenrat kann im Einzelfall weitere Unterlagen von Personen verlangen, deren Mitgliedschaft unklar ist. Er hat diesfalls über den Bestand oder Nichtbestand eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen.

§ 7

Die Genossenbürger haben folgende Rechte:

Rechte

1. Stimmrecht und Recht zur kollektiven Einberufung der Genossengemeinde
2. Teilnahme und Antragsrecht an der Genossengemeinde
3. aktives und passives Wahlrecht
4. Nutzungsrecht

III. Genossennutzen

§ 8

Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Rechnungsergebnisses und unter Wahrung von § 3 dieser Statuten kann der Genossenrat beschliessen, den Genossenbürgern einen Genossennutzen auszurichten. Die Ausrichtung des Genossennutzens erfolgt in der Regel im Verlaufe des Monats Dezember.

Voraussetzungen und Anspruch

Der Anspruch auf den Genossennutzen ist verwirkt, wenn er nicht an den veröffentlichten Daten abgeholt wird.

Stirbt ein Genossenbürger, so haben im Sterbejahr seine Nachkommen Anspruch auf den Genossennutzen des Verstorbenen.

§ 9

Wer unberechtigt einen Genossennutzen bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet.

Rückerstattung

B. Organe

§ 10

Organe der Genossame sind:

Verzeichnis

- a) die Genossengemeinde
- b) der Genossenrat und die von ihm bestimmten Kommissionen
- c) der Geschäftsführer
- d) die Geschäftsprüfungskommission

I. Genossengemeinde

§ 11

Einberufung Die Genossengemeinde versammelt sich ordentlicherweise im Frühjahr jeden Jahres. Ort und Zeit derselben bestimmt der Genossenrat. Ausserordentlicherweise besammelt sich die Genossengemeinde, so oft sie vom Genossenrat einberufen oder ein schriftliches, begründetes, von 200 stimmfähigen Genossenbürgern unterzeichnetes Begehren um Einberufung derselben beim Genossenrat gestellt wird.

§ 12

Einberufung und Anträge Die Abhaltung von ordentlichen und ausserordentlichen Genossengemeinden ist, samt den in Beratung kommenden Traktanden, wenigstens 14 Tage vorher im Amtsblatt des Kantons Schwyz und in den vom Genossenrat bezeichneten Presseorganen zu veröffentlichen.

Gleichzeitig sind die Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission sowie allfällige weitere Berichte zu Geschäften der Genossengemeinde bei der Geschäftsstelle aufzulegen oder auf der Website aufzuschalten.

Anträge, die an der ordentlichen Genossengemeinde zur Behandlung kommen sollen, sind bis spätestens 15. Januar eines Jahres, unter Beilage der erforderlichen Unterlagen, dem Genossenrat schriftlich einzureichen.

§ 13

Sachabstimmungen und Wahlen Sachabstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit in Sachabstimmungen gibt der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

Jedes anwesende Genossenmitglied hat eine Stimme. Stellvertretungen sind nicht zulässig. Geheime Sachabstimmungen und Wahlen sind nicht statthaft.

§ 14

Aufgaben Der Genossengemeinde stehen die folgenden Befugnisse zu:

1. die Wahl des Genossenrates, bestehend aus fünf bis sieben Mitgliedern, welche Mitglieder der Genossame sein müssen;
2. die Wahl des Präsidenten und des Finanzverwalters aus der Mitte des Genossenrates;
3. die Wahl von Stimmzählern;
4. die Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
5. die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
6. der Erlass und die Änderung der Statuten;
7. der Erlass, Änderung und Aufhebung der Verordnung über den Kauf und Verkauf von Grundstücken und Immobilien und die Einräumung von Baurechten;
8. die Beschlussfassung über die Ein- und Auszonung von Landparzellen von mehr als 1'000 m² und über die Erschliessung von Bauland;
9. die Unterstützung von gemeinnützigen Vorhaben im Betrag von mehr als Fr. 1'000.-- pro Fall;
10. die Beschlussfassung über Vorhaben, die nicht im Zusammenhang mit der ordentlichen Bewirtschaftung der Genossengüter stehen.

II. Genossenrat

§ 15

Der Genossenrat wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem Mitglied des Genossenrates geleitet. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Beschluss-
fähigkeit

§ 16

Der Präsident beruft den Genossenrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Ausserdem können drei Mitglieder des Genossenrates unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangen.

Einberufung

§ 17

Dem Genossenrat obliegen sämtliche Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Verordnung einem andern Organ der Genossame zugewiesen werden.

Aufgaben

Dem Genossenrat obliegt insbesondere:

1. die strategische Führung der Genossame einschliesslich der Festsetzung von Voranschlag und Finanzplan sowie der Erlass eines Geschäftsreglementes;
2. die Wahl und die Festlegung der Aufgaben und Befugnisse von ständigen oder nicht ständigen Kommissionen;
3. die Anstellung, Überwachung und Entlassung des Geschäftsführers und weiterer Funktionäre. Er bestimmt deren Gehälter und setzt deren Aufgabenkreise fest.

§ 18

Die Genossame wird durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten einerseits und des Geschäftsführers bzw. bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Genossenrates andererseits vertreten.

Zeichnungs-
befugnis

Der Genossenrat ist befugt, weiteren Funktionären die rechtsverbindliche Unterschriftsberechtigung zu erteilen.

§ 19

Die Amtsdauer der Mitglieder des Genossenrates und der Geschäftsprüfungskommission beträgt vier Jahre; diejenige des Präsidenten und des Finanzverwalters zwei Jahre. Alle zwei Jahre gelangt die Hälfte der Mitglieder des Genossenrates in Austritt.

Amtsdauer

Die Mitglieder des Genossenrates, einschliesslich Präsident und Finanzverwalter in der Funktion, sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind für weitere Amtsdauern wieder wählbar, soweit diese im Jahre der Wahl das 70. Altersjahr nicht überschreiten. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.

§ 20

Dem Präsidenten der Genossame obliegen insbesondere:

1. die Leitung der Genossengemeinde und der Sitzungen des Genossenrates;
2. die Überwachung und Koordination der Geschäftsführung und der Vollzug der Beschlüsse des Genossenrates;

Aufgaben des
Präsidenten

3. die Anordnung von Präsidialverfügungen, soweit diese zeitlich dringende Geschäfte betreffen, unter nachträglicher Bekanntgabe an den Genossenrat;
4. die Abfassung des Jahresberichtes in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer.

§ 21

Aufgaben des
Finanz-
verwalters

Der Finanzverwalter steht den Finanzen und dem Rechnungswesen der Genossame vor. Er erläutert an der Genossengemeinde den Rechnungsabschluss. Er ist Vizepräsident der Genossame und vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten.

III. Geschäftsführer

§ 22

Aufgaben

Der Geschäftsführer führt die operativen Geschäfte der Genossame nach der vom Genossenrat festgelegten Strategie.

Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere:

1. die Vorbereitung der Geschäfte des Genossenrats und den Vollzug seiner Beschlüsse;
2. die ordnungsgemässe Führung des Rechnungswesens;
3. die Vorbereitung der Jahresrechnung, des Voranschlages und des Finanzplanes zuhanden des Genossenrates;
4. die Organisation und Führung des Sekretariats;
5. die Besorgung weiterer, ihm vom Genossenrat zugewiesenen Aufgaben.

Ferner erledigt der Geschäftsführer das Protokoll der Genossengemeinde, des Genossenrates und allfälliger Kommissionen, soweit vom Genossenrat nicht ein anderer Protokollführer bestimmt wird.

IV. Geschäftsprüfungskommission

§ 23

Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus zwei bis drei Mitgliedern, prüft die Jahresrechnungen und die Geschäftsführung. Sie erstattet der Genossengemeinde einen schriftlichen Prüfungsbericht.

Rechnungsführung und Rechnungsprüfung (Organisation und Aufgaben) richten sich namentlich nach den Weisungen für die Verstärkung der Finanzaufsicht des Regierungsrates über die Schwyzer Korporationen und Genossamen vom 8. Januar 2001.

Erfüllen die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission die Anforderungen des Regierungsrates nicht, kann eine fachlich ausgewiesene Prüfungsstelle beigezogen werden.

C. Verwaltungs- und Bewirtschaftungsgrundsatz

§ 24

Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Genossame ist nach Grundsatz kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

D. Schlussbestimmungen

§ 25

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Genossengemeinde vom 25. März 2013 und durch den Regierungsrat in Kraft. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden jene vom 8. März 2004 aufgehoben.

§ 26

Diese Statuten sind vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Genehmigung durch den Regierungsrat RRB Nr. 985/2013 vom 29. Oktober 2013 genehmigt worden.

Arth, 25. März 2013

IM NAMEN DER OBERALLMEIND-GENOSSAME ARTH

Der Präsident:
Michael Reichmuth

Die Schreiberin:
Ursula Schuler-Büeler

Anhang zu den Statuten

Die in § 1 Abs. 1 Statuten erwähnten 97 ehemaligen Korporationsmitglieder sind:

Abegg	Felder	Inderbitzin	Reichlin
ab-Yberg	Fischlin	Inglin	Reichmuth
Amgwerd	Flecklin	Janser	Rickenbacher
Anderrüthi	<i>Fläcklin*</i>	Jütz	von Rickenbach
Appert	Föhn	Kothig	Sager
Auf der Maur	Fries	Kryenbühl	Schelbert
<i>Auf der Mauer*</i>	Frischherz	<i>Krienbühl*</i>	Schibig
<i>Aufdermaur*</i>	Fuchs	Kreienbühl	Schilter
Beeler	Gasser	Kündig	Schmid
Bellmont	Geisser	Kyd	Schmidig
Betschart	Giger	Lagler	Schnüriger
<i>Bettschart*</i>	Göldlin von Tiefenau	Laimbacher	Schorno
Blaser	Grossmann	Laimer	Schrutt
Bösch	Güpfer	Lindauer	Schuler
Büecheler	Gwerder	Linggi	Städelin
Büeler	Härig	Loser	Steiner
Bürgler	Hediger	Lüönd	Strüby
Castell	Heinzer	Märchy	Studiger
Dettling	Heller	Marty	Styger
Dörig	von Hettlingen	Mettler	Suter
Ehrler	Holdener	Nideröst	Tanner
Ender	Horat	Ott	Trütsch
Erb	<i>Horath*</i>	Pfyl	Ulrich
von Euw	Imhof	Räber	Wiget
Fach	Imlig	Reding	Zeberg
Fässler	Immoos	von Reding	<i>Ceberg*</i>

*) *Mögliche andere Schreibweise, sofern der diesbezügliche Namensträger die übrigen Voraussetzungen als Korporationsmitglied erfüllte und die Namensänderung vom Regierungsrat genehmigt wurde.*